

VVG-Verstöße eines Vermittlers begründen Abmahnungsgefahr

Konkurrenten können bei Fehlverhalten Unterlassungsansprüche geltend machen

Jürgen Evers

Streitigkeiten zwischen Vermittlern werden zunehmen. Ursache hierfür sind Entscheidungen von Wettbewerbskammern. Sie messen Verstößen gegen verbraucher-schützende Bestimmungen des VVG bei der Ausübung der Vermittlungstätigkeit die Qualität eines wettbewerbswidrigen Handelns bei. Konkurrenten haben damit die Möglichkeit, Unterlassungsansprüche im einstweiligen Rechtsschutz durchzusetzen.

Das LG Mannheim hat entschieden¹, dass der Verstoß gegen die Pflicht, dem Versicherungsnehmer Informationen nach § 61 Abs. 1 VVG vor dem Abschluss des Vertrags zu überlassen, den Tatbestand einer unlauteren Handlung i.S. des § 4 Nr. 11 UWG erfülle. Versäume es ein Versicherungsvermittler, dem beratenen Kunden ein Beratungsprotokoll zu überreichen, führe dies daher dazu, dass ein konkurrierender Vermittler wegen dieses wettbewerbsfremden Verhaltens Unterlassung verlangen könne.

Denn die auf den Vorgaben der Vermittlerrichtlinie beruhenden und dem Verbraucherschutz durch Sicherstellung einer informierten Entscheidung dienenden Informationspflichten nach §§ 60 ff. VVG seien als Marktverhaltensregelungen anzusehen. Für die Frage, ob die Pflicht zur Überlassung des Beratungsprotokolls als Marktverhaltensregelung angesehen werde müsse, sei es unerheblich, dass der Verbraucher auf die Dokumentation verzichten könne. Diese Verzichtsmöglichkeit ändere nämlich nichts am Verbraucherschutz- und Marktverhaltenszweck der Regelungen. Dies würden schon die engen Voraussetzungen eines wirksamen Verzichts nach § 61 Abs. 2 VVG belegen.

Aber auch dann, wenn der Versicherungsvermittler den Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem Neu-Abschluss von Berufsunfähigkeits- und Lebensversicherungen und der Kündigung von bestehenden Verträgen nicht über die sich aus einer veränderten gesundheitlichen Situation des Versicherten ergebenden Probleme aufkläre, Versicherungsschutz entweder nicht oder nur gegen eine höhere Prämie erlangen zu können, sei der Vorwurf einer irreführenden geschäftlichen Handlung begründet. Unter dem Gesichtspunkt der Irreführung i.S. des § 5 Abs. 1, 5 a Abs. 1 UWG stünde einem Wettbewerber des Versiche-

rungsvermittlers auch wegen dieses unlauteren Verhaltens ein wettbewerbsrechtlicher Anspruch auf Unterlassung zu.

Dies gelte ebenso, wenn ein Vermittler den Kunden nicht über steuerliche Nachteile der Kündigung von vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen aufkläre. Weise ein Vermittler den Kunden bei der Beratung über die Kündigung und den Neuabschluss einer Lebensversicherung auf die Veränderung bei der Besteuerung von Erträgen aus Lebensversicherungen hin, die sich durch das Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 ergeben habe, stelle dies keine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen (§ 5 StBerG) dar. Zudem handele es sich jedenfalls um eine gemäß § 5 Abs. 1 RDG als Nebenleistung der Vermittlungstätigkeit erlaubte Rechtsdienstleistung. Deshalb könne der Vermittler den Wettbewerbsverstoß wegen des unterlassenen Hinweises auf den Wegfall des Steuerprivilegs nicht unter Hinweis darauf in Abrede stellen, ein solcher Hinweis sei eine verbotene Rechts- und Steuerberatung.

Vergessene Beratungsprotokolle und irreführende Behauptungen

Ebenso wettbewerbsfremd i.S. des 4 Nr. 11 UWG i.V.m. §§ 11 VersVermV, 60 ff. VVG handele ein Versicherungsvermittler, wenn er bei der Beratung von Versicherungskunden gegen gesetzliche Informationspflichten verstoße, indem er die so genannte Erstinformation nicht aushändige.² Auch wegen dieses wettbewerbsfremden Handelns könne ein Mitbewerber im Wege der einstweiligen Verfügung auf Unterlassung klagen.

Behaupte ein Makler aus Anlass des Abschlusses eines sich auf eine bestehende vertretervermittelte Versicherung beziehenden Maklervertrages, zwischen einem Versicherungsmakler und einem -vertreter gäbe es keinerlei Unterschiede mit Ausnahme des Umfangs der Versicherungsprodukte, könne einem Mitbewerber aus dem Gesichtspunkt einer irreführenden Behauptung ein im Wege der einstweiligen Verfügung durchsetzbarer Unterlassungsanspruch zustehen. Als tragend sah die Kammer insoweit wohl die Erwägung an, dass der Versicherungsnehmer darüber in die Irre geführt wird, dass er den

Anspruch darauf verliert, dass der Versicherer ihn vertragsbegleitend über die Laufzeit der Versicherung berät.

Auch wegen der Verwendung eines so genannten Kundenabwehr- oder Kontaktverbotsschreibens kann einem Wettbewerber nach Auffassung des LG Mannheim unter dem Gesichtspunkt der gezielten Behinderung (§ 4 Nr. 10 UWG) ein im Wege der einstweiligen Verfügung durchsetzbarer Unterlassungsanspruch zustehen. Dies kommt in Betracht, wenn ein aus dem Unternehmen eines Versicherungsvertreters ausgeschiedener Untervermittler im Rahmen seiner anschließenden Maklertätigkeit solche Schreiben verwendet, mit denen der Kunde dem Versicherer jegliche direkte oder indirekte Kontaktaufnahme über Vertreter untersagt.

Nicht gegen Marktverhaltensregeln verstoße ein Makler demgegenüber, wenn er Kunden zum Vertragsabschluss berate, ohne auf die damit verbundenen Abschlusskosten hinzuweisen.³ § 2 Abs. 1 Nr. 1 der VVG-InfoVO statuiere zwar das Gebot, die in die Versicherungsprämien einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlichen Gesamtbetrag auszuweisen. Seinem klaren Wortlaut nach richte sich dieses Transparenzgebot jedoch nur an den Versicherer. Der Makler sei aber weder Repräsentant noch Vertreter oder Erfüllungsgehilfe des Versicherers. Er sei daher auch nicht Adressat der Marktverhaltensregelung. Dem Umstand, dass ein Makler im Einzelfall nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB zur Aufklärung über Abschlusskosten verpflichtet sei, komme keine Bedeutung für die Beurteilung zu, ob unlauteres Marktverhalten i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG vorliege. Als Marktverhaltensregelungen seien nur Normen anzusehen, die ein typisiertes Verhalten im Markt regelten.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 LG Mannheim, Beschl. v. 5. 12. 2011 – 7 O 145/11 – VertR-LS – Nobilitas 8 –
- 2 LG Mannheim, Beschl. v. 8. 11. 2011 – 7 O 145/11 – VertR-LS – Nobilitas 8 –
- 3 LG Mannheim, Urt. v. 26. 9. 2011 – 24 O 39/11 – VertR-LS – Nobilitas 7 –